

# AMTSBLATT



**Verbandsgemeinde  
Kirchheimbolanden**

Aktiv für Mensch + Zukunft  
*... wir arbeiten dran!*

Auskunft erteilt: Frau Druck

**Nr. 41 vom 20.10.2017**

## **I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden**

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
19.10.17	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Bischheim für das Jahr 2017 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	320
20.10.17	Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2015 der Ortsgemeinde Jakobsweiler	321
20.10.17	Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2015 der Ortsgemeinde Gauersheim	322
20.10.17	Bekanntmachung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Am Bannzaun – Erweiterung 1“ in der Ortsgemeinde Gauersheim über den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	323
20.10.17	Bekanntmachung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Taubernheide - Kohlbusch – Änderung 1“ in der Ortsgemeinde Kriegsfeld über den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs.1 BauGB	325

## II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
01.08.17	Bekanntmachung über eine Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Ortsgemeinde Dannenfels	326
21.08.17	Bekanntmachung über eine Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Ortsgemeinde Dannenfels	327
18.10.17	Bekanntmachung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis über die Genehmigung der Veräußerung von Grundbesitz in der Gemarkung Stetten, Grundbuch Stetten	329

[www.kirchheimbolanden.de](http://www.kirchheimbolanden.de)

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2

Montag 8 00 Uhr bis 12 00 Uhr und 14 00 Uhr bis 16 00 Uhr  
Dienstag 8 00 Uhr bis 12 00 Uhr und 14 00 Uhr bis 16 00 Uhr  
Mittwoch 8 00 Uhr bis 12 00 Uhr und nachmittags geschlossen  
Donnerstag 8 00 Uhr bis 12 00 Uhr und 14 00 Uhr bis 18 00 Uhr  
Freitag 8 00 Uhr bis 12 00 Uhr



**Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Bischheim für das Jahr 2017 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

**Nachtragshaushaltssatzung und -plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Bischheim für das Jahr 2017**

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2017 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 19.10.2017 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2017 liegt mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 116), bis zur Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Außerdem stehen die Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2017 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter [http://www.kirchheimbolanden.de/1767\\_1031.html](http://www.kirchheimbolanden.de/1767_1031.html) zur Einsichtnahme bereit.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Bischheim haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 23.10.2017 bis 06.11.2017) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2017 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an [vg@kirchheimbolanden.de](mailto:vg@kirchheimbolanden.de) einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Nachtragshaushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 19.10.2017  
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)  
Bürgermeister

## Jahresabschluss 2015 der Ortsgemeinde Jakobsweiler

Der **Ortsgemeinderat der Gemeinde Jakobsweiler** hat in seiner Sitzung am **17.10.2017** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2015** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	<b>280.324,82 €</b>
Aufwendungen	<b>287.997,52 €</b>
 Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	 <b>-7.672,70 €</b>
 Bilanzsumme Aktiva / Passiva	 <b>1.398.359,83 €</b>

Dem Ortsbürgermeister und Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2015** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **23.10.2017 bis 06.11.2017** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, **20.10.2017**  
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)  
Bürgermeister

## Jahresabschluss 2015 der Ortsgemeinde Gauersheim

Der **Ortsgemeinderat der Gemeinde Gauersheim** hat in seiner Sitzung am **18.10.2017** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2015** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	<b>909.703,34 €</b>
Aufwendungen	<b>695.701,07 €</b>
 Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	 <b>214.002,27 €</b>
 Bilanzsumme Aktiva / Passiva	 <b>4.043.358,95 €</b>

Dem Ortsbürgermeister und Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2015** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **23.10.2017 bis 06.11.2017** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, **20.10.2017**  
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)  
Bürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung  
67292 Kirchheimbolanden  
Az.: 3/511 223/05/TR

## Bekanntmachung

### 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Bannzaun – Erweiterung 1“ in der Ortsgemeinde Gauersheim

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und
- Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Ortsgemeinde Gauersheim am 13.09.2017 die Aufstellung eines **Bebauungsplanes „Am Bannzaun – Erweiterung 1, Änderung 1“** beschlossen hat.

In den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes fallen folgende Grundstücke Plan- Nrn.: *707/2, 708/1 teilweise, 709 teilweise, 710/1 und 710/2 teilweise*.in der Gemarkung Gauersheim.

Da die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 BauGB vorliegen, kann der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414) liegt der Entwurf des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen und Begründung in der Zeit vom


**30.10.2017 bis einschließlich 30.11.2017**

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden. Die Planunterlagen können in der genannten Frist auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden eingesehen werden unter: [http://www.kirchheimbolanden.de/383\\_1031.asp](http://www.kirchheimbolanden.de/383_1031.asp)

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. § 4 c BauGB - Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen - Monitoring - ist nicht anzuwenden.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gauersheim, den 20.10.2017

  
(Schlesser)  
Ortsbürgermeister



Verbandsgemeindeverwaltung  
67292 Kirchheimbolanden  
Az.: 3/511 223/09/TR

## Bekanntmachung

### **Aufstellung eines Bebauungsplanes „Taubernheide – Kohlbusch, Änderung 1“ in der Ortsgemeinde Kriegsfeld**

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

„Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) wird hiermit bekanntgemacht, dass die Ortsgemeinde Kriegsfeld am 29.03.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans „**Taubernheide – Kohlbusch, Änderung 1**“ beschlossen hat. Mit dem Bebauungsplan sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für den Abbau von drei älteren Windenergieanlagen (WEA) und die Neuerrichtung von zwei größeren WEA geschaffen werden (Repowering).

In den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs fallen voraussichtlich folgende Grundstücke Plan- Nrn.: 3918/18, 3918/15 teilweise, 3918/4, 3918/6 teilweise, 3918/7, 3919, 3918/31 teilweise, 3918/47, 3919/55, 3919/30, 3919/54, 3914/7 teilweise, 3919/28, 3919/26, 3919/53, 3919/52, 3919/3, 3914/4 teilweise und 3938 teilweise, in der Gemarkung Kriegsfeld.

Aufgrund des § 3 Abs. 1 BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanentwurfes sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planaufstellung erteilt in der Zeit von

**23.10.2017 bis einschließlich 23.11.2017**

die Bauabteilung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr). Die Ergebnisse der Anhörung werden dabei zur Niederschrift genommen. Darüber hinaus können die Planunterlagen in der genannten Frist auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden eingesehen werden unter [www.kirchheimbolanden.de/383\\_1031.asp](http://www.kirchheimbolanden.de/383_1031.asp)

Kriegsfeld, den 20.10.2017

  
(Ziegler)  
Ortsbürgermeister





Datum:  
01.08.2017

# Amtsgericht Rockenhausen

Ausfertigung

## Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dannenfels Blatt 1362 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz

**am Mittwoch, den 22.11.2017 um 10.00 Uhr**  
**im Amtsgericht Rockenhausen**  
**Kreuznacher Str. 37, 67806 Rockenhausen**  
**Erdgeschoß, Sitzungssaal 1**

versteigert werden:

1	Dannenfels	Fl.St. 1679/8	Gebäude- und Freifläche Rotsteigstraße 1 B	779 m <sup>2</sup>
---	------------	---------------	---	--------------------

Verkehrswert gemäß §§ 74a, 64 ZVG:

Grundstück: 230.000,00 EUR

Gemäß Gutachten handelt es sich um ein freistehendes Einfamilienhaus, eingeschossig, nicht unterkellert, ausgebauten Dachgeschoss, Balkon; Wohnfläche ca. 166 m<sup>2</sup>. Es besteht nach äußerlicher Begutachtung ein mäßiger Fertigstellungsaufwand in Bezug auf den Balkon, die Fassade der Gebäuderückseite und die Außenanlage.

Beschlagnahme: 12.12.2016.

Nähere Informationen unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

gez. Vetter  
Rechtspflegerin

Ausgefertigt:

Faustel, JBesch.

Datum:  
21.08.2017

# Amtsgericht Rockenhausen

Ausfertigung

## Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Dannenfels Blatt 1406 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz

**am Donnerstag, den 23.11.2017 um 10.00 Uhr**  
**im Amtsgericht Rockenhausen**  
**Kreuznacher Str. 37, 67806 Rockenhausen**  
**Erdgeschoß, Sitzungssaal 2**

versteigert werden:

1 602/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Dannenfels	825/2	Verkehrsfläche Donnersbergstraße	223 m <sup>2</sup>
------------	-------	-------------------------------------	--------------------

Dannenfels	825/5	Gebäude- und Freifläche Donnersbergstraße 7	2986 m <sup>2</sup>
------------	-------	--	---------------------

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 16 laut Aufteilungsplan.

Verkehrswert gemäß §§ 74a, 64 ZVG:

Grundstück: 30.000,00 EUR

Gemäß Gutachten handelt es sich um eine im Ober- und Dachgeschoss befindliche Wohneinheit mit einer Wohnfläche von ca. 67 m<sup>2</sup>. Dauerwohnen ist nicht gestattet.

Beschlagnahme: 07.06.2016.

Nähere Informationen unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

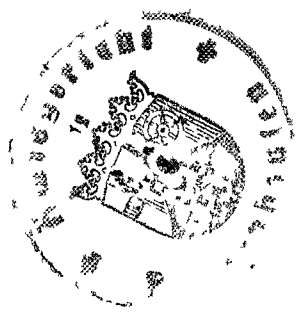
Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des

Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

gez. Vetter  
Rechtspflegerin

Angefertigt:  
Paubel, JBesch.



**BEKANNTMACHUNG**

Über die Genehmigung der Veräußerung des nachstehenden Grundbesitzes ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (§ 2ff) zu entscheiden.

**Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen für Stetten, Blatt 749  
Gemarkung Stetten**

<b>Flst Nr.</b>	<b>Nutzungsart</b>	<b>Gewanne</b>	<b>Flächengröße</b>
683/0	Landwirtschaftsfläche	Nördliche Flörsheimer Gewanne	10,7224 ha

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung Ihres Betriebes am Erwerb des Grundbesitzes interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis (Abt. 8) innerhalb von zehn Tagen ab Erscheinungstag dieser Bekanntmachung **schriftlich** mitzuteilen.

Kirchheimbolanden, den 18.10.2017  
**Kreisverwaltung Donnersbergkreis**  
Im Auftrag

  
(Maue)